

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Michael Theurer, Dr. Marcel Klinge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32247 –**

Versicherungen zur Abdeckung von Schäden durch Naturgewalten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Hochwasser-Katastrophe in Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat unzählige private Immobilien beschädigt oder zerstört. Nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ sind lediglich die Hälfte der Flutopfer gegen Hochwasser versichert (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/flutkatastrophe-warum-versicherte-jetzt-nachteile-haben-17449583.html>). Bundesweit waren 2019 43 Prozent der Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer auch elementarversichert (<https://www.diebayerische.de/news/wenig-staatliche-hilfe-bei-ueberschwemmungsschaeden/>). Die verpflichtende Wohngebäudeversicherung deckt lediglich Schäden durch Sturm oder Brand ab. Schäden durch Unwetter-Ereignisse wie Hochwasser werden nur durch eine optionale Elementarversicherung abgedeckt. Der baden-württembergische Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat angesichts der jüngsten Hochwasser-Katastrophe eine mögliche Verpflichtung zum Abschluss einer Elementarversicherung ins Gespräch gebracht (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/kabinett-debatte-hochwasser-vorkehrungen-haushalt-2022-100.html>). Am 1. Juni 2017 hat in Berlin eine Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stattgefunden. In diesem Rahmen wurde auch über die Frage von Hilfszahlungen bei Elementarschadenereignissen gesprochen. Laut Ergebnisprotokoll wurde auf der Konferenz beschlossen, dass bei der Vergabe von Hilfszahlungen künftig berücksichtigt werden soll, „dass nur noch derjenige mit staatlicher Unterstützung über sogenannte Soforthilfen hinaus rechnen kann, der sich erfolglos um eine Versicherung bemüht hat oder ihm diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten worden ist.“ Unbeschadet davon blieben Härtefallregelungen im Einzelfall (<http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl19/unterrichtungen/00000/unterrichtung-19-00002.pdf>).

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Betroffenen des aktuellen Hochwassers, die über eine Elementarversicherung verfügen?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage das finanzielle Ausmaß des privaten Schadens durch das Hochwasser ein?
3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Hilfen zur Deckung des unmittelbaren Hochwasserschadens zum einen seitens staatlicher Träger, wie dem Bund und den Ländern, und zum anderen seitens privater Versicherungen, und in welchem Größenverhältnis stehen diese Hilfen zueinander?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist das finanzielle Ausmaß des privaten Schadens durch das Hochwasser bislang nicht abschließend bekannt. Ungeachtet dessen hat der Bund in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern zugesagt, sich mit zunächst bis zu 400 Mio. Euro an den Soforthilfen der Länder hälftig zu beteiligen. Darüber hinaus sieht das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 – AufbhEG 2021) vor, dass der Bund für die Beseitigung der entstandenen Schäden und den Wiederaufbau oder die Ersatzbeschaffung bis zu 30 Mrd. Euro zur Verfügung stellt, woran sich die Länder mit bis zu 14 Mrd. Euro beteiligen.

Ausweislich einer Medieninformation vom 25. August 2021 rechnet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Versicherungsschäden durch die Flutkatastrophe 2021 in Höhe von rund 7 Mrd. Euro (<https://www.gdv.de/de/medien/aktuell/versicherungsschaeden-durch-flutkatastrophe-bei-rund-sieben-milliarden-euro-69800>).

Aufgrund der unklaren Gesamtschadenshöhe und Versicherungsabdeckung kann die Bundesregierung noch keine Aussage über das Größenverhältnis zwischen den Hilfen von staatlichen Trägern und den Hilfen von privaten Versicherern treffen.

4. Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung Abstufungen bei den Sofort- und Aufbauhilfen zwischen den Betroffenen, die im Besitz einer Elementarversicherung sind, und Betroffenen, die keine Elementarversicherung abgeschlossen haben, geben, und wenn ja, inwiefern?
 - a) Wenn ja, wird es nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich Abstufungen zwischen Betroffenen, die im Besitz einer Elementarversicherung sind, und Betroffenen, die „sich erfolglos um eine Versicherung bemüht“ haben oder ihnen „diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten worden ist“, geben?
 - b) Wenn ja, wird es nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich Abstufungen zwischen Betroffenen, die sich nicht um eine Versicherung bemüht haben, und Betroffenen, die „sich erfolglos um eine Versicherung bemüht“ haben oder ihnen „diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten worden ist“, geben?
 - c) Wenn nein, greifen beim vorliegenden Fall die im Ergebnisprotokoll der genannten „Härtefallregelungen im Einzelfall“?

Die Fragen 4 bis 4c werden zusammen beantwortet.

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Soforthilfen sind die Länder zuständig, die Beteiligung des Bundes ist beschränkt auf die Übernahme der Hälfte der entstandenen Ausgaben (bis zu einer Gesamthöhe von zunächst 400 Mio. Euro). Die Zuteilung der Soforthilfen auf verschiedene Gruppen von Betroffenen wird ausschließlich von den Ländern geregelt.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Regelungen zur Berücksichtigung von Versicherungen bei der „Aufbauhilfe 2021“ wird auf § 2 Absatz 2 AufbhEG 2021, § 3 Absatz 4 Nummer 3 der Aufbauhilfeverordnung 2021 verwiesen.

5. Sind die Vereinbarungen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 1. Juli 2017 nach Kenntnis der Bundesregierung bindend für die Hochwasser-Hilfen der Länder oder von Relevanz für die Hochwasser-Hilfen des Bundes?
6. Hat die Bundesregierung eine Position zur möglichen Pflicht zum Abschluss einer Elementarversicherung analog zur Kfz-Haftpflichtversicherung?
Falls die Bundesregierung diese Maßnahme in Erwägung zieht, sollte diese Pflicht lediglich für Immobilienbesitzer in (potentiellen) Hochwasser-Regionen gelten oder allgemein greifen?
7. Hat die Bundesregierung eine Position zu einer möglichen Verpflichtung für Versicherer, Immobilienbesitzern eine wirtschaftlich zumutbare Elementarversicherung anbieten zu müssen?
Falls die Bundesregierung diese Maßnahme in Erwägung zieht, auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung die Höchstgrenze einer Elementarversicherung, damit diese als „wirtschaftlich zumutbar“ gilt?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Nach dem AufbhEG 2021 und der Aufbauhilfeverordnung 2021 ist der Abschluss einer Elementarschadenversicherung durch die Betroffenen keine Voraussetzung für den Erhalt von Hilfgeldern aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“.

Bei dem Beschluss vom 1. Juni 2017 handelt es sich um einen länderinternen Beschluss. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder treffen auf ihren Konferenzen grundsätzlich politische Vereinbarungen, die zur Verbindlichkeit der Umsetzung in entsprechende landesrechtliche oder bundesrechtliche Maßnahmen gemäß der verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren bedürfen.

Mit Beschluss vom 10. August 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Justizministerkonferenz vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse gebeten zu prüfen, ob die bisherige Bewertung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden aktualisiert werden sollte.

8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Prämien von Elementarversicherungen infolge der Hochwasser-Katastrophe steigen werden?
 - a) Falls ja, in welchem Umfang?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Ein Großschadenereignis wie der Starkregen im Juli 2021 hat zunächst für sich genommen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Prämien in der Elementarschadenversicherung. Gegenstand der laufenden Tarifierungsprozesse und des Risikomanagements von Versicherern ist insbesondere, die Entwicklung von Starkregen- und Überschwemmungsereignissen zu beobachten und im Hinblick auf die Tarifierung zu analysieren. Künftige Schadenserwartungen durch häufigere oder heftigere Starkregen-, Überschwemmungs- oder Sturmer-

eignisse fließen in die Prämienberechnungen mit ein. In welchem Ausmaß dies der Fall sein wird, kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden.

9. Plant die Bundesregierung derzeit andere Maßnahmen, um die Attraktivität einer Elementarversicherung zu steigern und den Anteil der Elementarversicherten angesichts steigender Unwetter-Risiken zu erhöhen?

Die Bundesregierung beobachtet das Thema der Elementarschadenversicherung derzeit ergebnisoffen. Aus Sicht der Bundesregierung kommt es zunächst darauf an, dass die Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer auf die Bedeutung und den Nutzen einer Elementarschadenversicherung hingewiesen werden. Sie befürwortet im Anschluss an frühere Kampagnen weitere Kampagnen der Länder und/oder der Versicherungswirtschaft, um die Versicherungsabdeckung zu erhöhen.

10. Welche Unwetter-Arten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bislang durch Pflichtversicherungen für Immobilienbesitzer abgedeckt?

Eine gesetzliche Pflicht zur Absicherung von Immobilienrisiken durch eine Gebäudeversicherung gibt es gegenwärtig nicht. Die in einigen Teilen Deutschlands früher bestehenden Monopolversicherungen, die mit einer Pflicht zur Abdeckung von Immobilienrisiken einhergingen, wurden im Jahr 1994 mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes im Versicherungswesen, auch aufgrund europäischer Vorgaben, abgeschafft.

Soweit Gebäude fremdfinanziert werden, wird vom Darlehensgeber (z. B. einem Kreditinstitut) teilweise der Nachweis einer Gebäudeversicherung verlangt, die aber nicht unbedingt eine Elementarschadendeckung umfassen muss. Allgemeinverbindliche Regelungen gibt es hierzu nicht. Entscheidend sind die jeweiligen Vorgaben des Darlehensgebers.